

MANNSCHAFTSSPIELORDNUNG des OÖSRV

(in der Fassung vom 01.08.2020)

A) Allgemeines

Die Mannschaftsspielordnung gilt für die Mannschaftsbewerbe aller Spielgruppen im Zuständigkeitsbereich des OÖSRV.

B) Ligaeinteilung der „Allgemeinen Klasse“

Die Damen- und Herrenmannschaften werden je nach Anzahl der gemeldeten Mannschaften wie folgt eingeteilt:

1. Landesliga:

Die 1. Landesliga stellt die höchste Spielklasse im Bereich des OÖSRV dar und wird diese in einer Gruppe von höchstens acht Mannschaften geführt. Die Anzahl der Mannschaften sowie die Austragungsmodalitäten zur Ermittlung des Gewinners bzw. der/des Absteiger(s) (z.B. Play-Off-Spiele, Relegationsspiele udgl.) werden bei der jährlich vor Saisonbeginn stattfindenden Obmännerkonferenz des OÖSRV beschlossen. Dabei ist auch eine Regelung für den Abstieg von oberösterreichischen Vereinen aus einer übergeordneten Bundesspielklasse in die 1. Landesliga vorzusehen.

Der Gewinner der 1. Landesliga ist oberösterreichischer Mannschaftsmeister. Für allenfalls auszutragende Relegationsspiele (zur Ermittlung des Absteigers in die 2. Landesliga) wird der Ort und Zeitpunkt dieser Begegnung vom Vorstand des OÖSRV festgesetzt. Einigen sich die Relegationsteilnehmer auf einen Spielort, so ist dieser dem OÖSRV bis spätestens drei Tage nach dem letzten Ligaspiel mitzuteilen. Die Kosten für das Relegationsturnier sind anteilig von den teilnehmenden Mannschaften zu tragen und vor Spielbeginn am Spielort zu entrichten.

2. Landesliga:

Diese zweithöchste Spielklasse in Oberösterreich wird in einer Gruppe von höchstens acht Mannschaften geführt. Die Anzahl der Mannschaften sowie die Auf- bzw. Abstiegsmodalitäten werden bei der jährlich vor Saisonbeginn stattfindenden Obmännerkonferenz des OÖSRV beschlossen.

Für allfällige Relegationsspiele (zur Ermittlung des Absteigers in eine Bezirksliga) gilt sinngemäß die Regelung der 1. Landesliga.

Bezirksligen:

Die Bezirksligen sind die dritthöchste Spielklasse in Oberösterreich und werden diese in Gruppen von zumindest vier und höchstens acht Mannschaften geführt. Die Anzahl der Mannschaften, die Einteilung der Ligen sowie die Aufstiegsmodalitäten werden bei der jährlich vor Saisonbeginn stattfindenden Obmännerkonferenz des OÖSRV beschlossen.

C) Jugend-, Schüler- und Seniorenligen

Jugendliga (U19) und Schülerliga (U14):

Die Jugendliga im Bereich des OÖSRV wird als Jugendlandesliga geführt. Spielberechtigt ist, wer zum Stichtag (1. Mai des Jahres des Spielbeginns) das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Der Gewinner der Jugendlandesliga ist oberösterreichischer Jugendmannschaftsmeister. Der Ligabetrieb wird aufgenommen, wenn zumindest zwei Mannschaften aus unterschiedlichen Vereinen gemeldet sind.

Für die Schülerliga gelten sinngemäß die Bestimmungen für die Jugendliga.

Seniorenliga:

Die Seniorenliga wird in einer oder mehreren Gruppen geführt. Spielberechtigt ist, wer zum Stichtag (1. Mai des Jahres des Spielbeginns) das 35. Lebensjahr bereits vollendet hat. Der Seniorenmannschaftsmeister wird im Falle mehrerer Gruppen in einer Endrunde ermittelt, in der die Gruppensieger aufeinander treffen.

D) Strukturen der Mannschaften

<i>Herren (Allgemeine Klasse):</i>	4 Spieler
<i>Damen (Allgemeine Klasse):</i>	3 Spielerinnen
<i>Jugend:</i>	3 Spieler bzw. Spielerinnen (auch gemischt möglich)
<i>Schüler:</i>	3 Spieler bzw. Spielerinnen (auch gemischt möglich)
<i>Senioren:</i>	3 Spieler bzw. Spielerinnen (auch gemischt möglich)

Grundsätzlich ist auch der Einsatz von Damen, Jugendspielern, Schülern und Senioren in der „Allgemeinen Herrenklasse“ möglich.

E) Spielberechtigung

Spielberechtigt im Sinne dieser Mannschaftsspielordnung sind alle ordentlichen Vereinsmitglieder von OÖSRV-Mitgliedsvereinen, die als Spieler in Österreich nur bei diesem einen Verein als Mannschaftsspieler gemeldet sind, den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen in Österreich haben oder österreichische Staatsbürger sind.

Bei der Nennung eines ausländischen Spielers ist auf Verlangen des OÖSRV-Vorstands vom nennenden Verein der Nachweis über den Mittelpunkt der Lebensinteressen zu erbringen. Der Vorstand entscheidet über die Spielberechtigung des ausländischen Spielers, wobei im Falle einer Ablehnung innerhalb von 14 Tagen ein Bescheid mit Begründung an den betreffenden Verein zu ergehen hat.

F) Spielertransfers

Bei einem Vereinswechsel innerhalb des oberösterreichischen Landesverbandes muss sich der wechselnde Spieler bis spätestens 15.08. eines jeden Jahres bei seinem alten Verein sowie beim OÖSRV schriftlich abmelden. Die Vereine müssen ihre diesbezüglichen Spielerzugänge bis spätestens 15.08. eines jeden Jahres beim OÖSRV schriftlich anmelden. Wenn ein in Oberösterreich einmal gemeldeter Spieler eine ganze Saison (01.09. bis 30.06. des Folgejahres) nicht als ordentliches Mitglied eines OÖSRV-Vereins gemeldet wird, gilt er in Oberösterreich als vereinslos.

Die bei einem Spielertransfer innerhalb von Oberösterreich an den Bundesverband (ÖSRV) vorzunehmende Meldung wird vom OÖSRV veranlasst.

Wenn ein Spieler aus einem anderen Bundesland zu einem OÖSRV-Verein wechselt, gelten für die Abmeldung beim alten Verein die Bestimmungen des entsprechenden Landesverbandes. Der OÖSRV-Verein hat die schriftliche Anmeldung (mit Beilage einer Kopie der Abmeldung) bis spätestens 15.08. eines jeden Jahres beim oö Landesverband vorzunehmen.

Wenn ein Spieler von einem OÖSRV-Verein in ein anderes Bundesland wechselt, muss sich der wechselnde Spieler bis spätestens 15.08. eines jeden Jahres bei seinem alten Verein sowie beim OÖSRV schriftlich abmelden. Für die Anmeldung beim neuen Verein gelten die Bestimmungen des entsprechenden Landesverbandes.

Die Ausbildungskostenentschädigung bei einem Vereinswechsel von Jugendspielern ist in der Finanzordnung geregelt.

G) Mannschaftsmeldungen

Absatz 1

Die Vereine müssen ihre teilnehmenden Mannschaften spätestens bei der jährlich stattfindenden Obmännerkonferenz des OÖSRV neu melden.

Die Mannschaftsmeldung hat folgende Punkte zu enthalten:

- Anzahl der Herrenmannschaften (Allgemeine Klasse)
- Anzahl der Damenmannschaften (Allgemeine Klasse)
- Anzahl der Jugendmannschaften
- Anzahl der Schülermannschaften
- Anzahl der Seniorenmannschaften
- Anlage, in der die Heimspiele ausgetragen werden

Ein Verein darf grundsätzlich nur so viele Damen- und Herrenmannschaften nennen, wie Courts in der Heimanlage zur Verfügung stehen. Über Ausnahmegenehmigungen entscheidet der Vorstand des OÖSRV auf Antrag des betreffenden Vereins. Eine etwaige Ablehnung muss nicht begründet werden.

Ein Anlagenwechsel während der Spielsaison ist nur auf Antrag und mit Genehmigung des OÖSRV-Vorstands möglich. Der wechselnde Verein hat alle Mitgliedsvereine des OÖSRV von einem Anlagenwechsel binnen sieben Tagen nach Genehmigung durch den OÖSRV schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Absatz 2

Die Nenngebühren für Mannschaftsbewerbe sind in der Finanzordnung geregelt.

Absatz 3

Mannschaftsmeldungen sind nur dann gültig, wenn bis zum 31.08. eines jeden Jahres die vom OÖSRV vorgeschriebenen Nenngebühren eingegangen sind und keine sonstigen Zahlungsrückstände des Vereins gegenüber dem OÖSRV bestehen.

Absatz 4

Neu gemeldete Mannschaften spielen grundsätzlich in der untersten Spielklasse.

Absatz 5

In der Mannschaftsspielermeldung ist der gesamte Spielerkreis (Mannschafts- und Ersatzspieler) in der Reihenfolge der Spielstärke basierend auf der letztgültigen öö. Rangliste anzuführen.

Die Mannschaftsspielermeldung hat folgende Punkte zu beinhalten:

- Bezeichnung der Mannschaft und des Vereins
- Vor- und Nachname des Spielers
- Geburtsdatum des Spielers
- Ranglistenplatzierung und Ranglistenpunkte des Spielers
- Position in der Mannschaft (Nr.1-4 oder Ersatz)
- Mannschaftsführer (mit Telefonnummer und e-Mail-Adresse)
- Kennzeichnung ausländischer Spieler mit einem „A“

Die Mannschaftsspielermeldungen sind bis spätestens 31.08. eines jeden Jahres an den OÖSRV zu übermitteln.

Wird eine Mannschaft nicht nach den Platzierungen der Spieler in der öö. Rangliste aufgestellt, so ist vom Verein zusätzlich eine Begründung beizulegen.

Der Ligareferent und der Sportwart prüfen die eingelangten Aufstellungen. Auf Empfehlung des Ligareferenten bzw. des Sportwarts kann der Vorstand des OÖSRV Umsetzungen vornehmen. Vom Vorstand beschlossene Umsetzungen müssen nicht begründet werden.

Die eingegangenen Mannschaftsspielermeldungen werden vom Ligareferent unter Einarbeitung eventueller Änderungen bis spätestens 15.09. eines jeden Jahres auf der offiziellen Homepage des OÖSRV (www.squash.at) veröffentlicht.

Wenn sich im Meisterschaftsverlauf deutliche Veränderungen in der Spielstärke von Mannschaftsspielern bemerkbar machen hat der Vorstand des OÖSRV das Recht, auch ohne Zustimmung der betroffenen Vereine Umreihungen bei den jeweiligen Mannschaftsaufstellungen vorzunehmen, sofern der Zeitpunkt der Umreihung keine Verzerrung des laufenden Ligabetriebs zur Folge hat.

Absatz 6

Die Nachnennung von Mannschaftsspielern ist ab dem 01.10. eines jeden Jahres bis zum Ende der laufenden Saison möglich. Nachgenannte Spieler sind ab dem Tag der ordnungsgemäßen Nachnennung für die darauffolgenden zwei Wochen noch nicht spielberechtigt („Wartezeit“). Der Nachnennungszeitraum sowie die Wartezeit gelten auch für die Nachnennung von Jugendlichen. Für alle während einer Saison nachgenannten (und auch erstmalig in einer OÖ-Mannschaftsaufstellung aufscheinenden) Spieler endet die Ausnahmeregelung hinsichtlich der nachweislich abzulegenden C-Schiedsrichterprüfung ebenfalls zu dem unter Pkt. E, Abs. 2 festgelegten Zeitpunkt („verkürzte Karenzzeit“).

Die Nachnenngebühren sind in der Finanzordnung des OÖSRV (§ 7) geregelt.

Die Namen von nachgenannten Mannschaftsspielern sind vom Ligareferent unter Angabe der Vereinszugehörigkeit, der Position in der Mannschaft und dem Datum des erst möglichen Einsatzes in einem Bewerbungsspiel binnen einer Woche auf der OÖSRV-Homepage zu veröffentlichen.

H) Der Ligareferent

Im Bedarfsfall kann von der Obmännerkonferenz des OÖSRV für die Dauer einer Spielsaison ein Ligareferent zur Administration des Ligabetriebs gewählt werden.

Seine Aufgaben sind im Wesentlichen:

- Erstellen eines Vorschlags zur Einteilung der Ligen (für die Obmännerkonferenz)
- Erstellung und Wartung des OÖSRV-Terminkalenders
- Prüfung der Spielberechtigung der eingesetzten Spieler vor/während der Saison
- Prüfung der ordnungsgemäßen Aufstellung der Mannschaften vor/während der Saison
- Erstellung und Aussendung des Spielplans (bis spätestens 31.08. eines jeden Jahres)
- Veröffentlichung der Mannschaftsaufstellungen (bis spätestens 15.09. eines jeden Jahres)
- Weiterleitung von Straftatbeständen (und ggf. Protesten) an den Rechtsreferenten
- Überwachung der Einhaltung der Spieltermine
- Überprüfung und Freischaltung der Spielergebnisse (auf der OÖSRV-Homepage)
- Veröffentlichung der nachgenannten Spieler (auf der OÖSRV-Homepage)

Sofern die Position des Ligareferenten nicht besetzt wird, sind dessen Aufgaben vom Vorstand des OÖSRV wahrzunehmen.

I) Der Oberschiedsrichter

Der Mannschaftsführer der gastgebenden Mannschaft ist Oberschiedsrichter. Seine Aufgaben sind:

- Überprüfung der Bespielbarkeit des Squashcourts zeitgerecht vor dem angesetzten Spielbeginn (→ siehe dazu ergänzende Regelung „Zustand der Squashcourts für Bewerbsspiele“)
- Feststellung der Anwesenheit der Spieler zur festgesetzten Zeit
- Führen des Mannschaftswettkampfprotokolls
- Einteilung der Schiedsrichter
- Eingabe der vollständigen und korrekten Spielergebnisse auf der OÖSRV-Homepage binnen 24 Stunden nach dem festgesetzten Spielbeginn. Die unterfertigten Wettkampfprotokolle sind zumindest bis zum Saisonende (30.06. eines jeden Jahres) aufzubewahren. Die Nichteinhaltung dieser Frist wird gemäß §6, Abs. 2, lit. h der Rechtsordnung des OÖSRV bestraft.

Die Spiele der als Nr. 4 und Nr. 2 gesetzten Spieler sind vom Oberschiedsrichter mit Schiedsrichtern der Heimmannschaft zu besetzen, die Spiele der als Nr. 3 und Nr. 1 gesetzten Spieler mit solchen der Auswärtsmannschaft.

Bei Bewerbsspielen mit aus nur drei Spielern bestehenden Mannschaften sind die Spiele der als Nr. 3 und Nr. 1 gesetzten Spieler mit Schiedsrichtern der Auswärtsmannschaft zu besetzen.

Jeder Spieler der mindestens über eine erfolgreich abgelegte C-Schiedsrichterprüfung verfügt, hat sich über Aufforderung des Oberschiedsrichters als Schieds- oder Punkterichter zur Verfügung zu stellen.

J) Durchführung der Wettbewerbe

Absatz 1

Eine Mannschaft spielt gegen die anderen Mannschaften der gleichen Liga grundsätzlich zweimal, wobei sie ein Auswärts- und ein Heimspiel bestreitet. Die genauen Austragungsmodalitäten der einzelnen Ligen bzw. Spielklassen werden bei der jährlich vor Saisonbeginn stattfindenden Obmännerkonferenz des OÖSRV beschlossen.

Absatz 2

Die Fahrtkosten zu einem Auswärtsspiel hat der jeweilige Verein selbst zu tragen. Die Kosten zur Durchführung eines Heimspiels werden vom gastgebenden Verein getragen. Für ein Heimspiel muss der Verein mindestens einen Court pro Mannschaft zur Verfügung stellen.

Absatz 3

Der zu verwendende Spielball wird vor Saisonbeginn vom OÖSRV vorgeschrieben. Für jedes Spiel hat der gastgebende Verein einen neuen Ball zu stellen und Reservebälle bereitzuhalten.

Absatz 4

Der Mannschaftsführer ist dafür verantwortlich, dass nur spielberechtigte Spieler aufgestellt werden und dabei die Reihenfolge der (genehmigten) Mannschaftsspielermeldung eingehalten wird.

In der Mannschaftsaufstellung können nur jene Spieler berücksichtigt werden, welche zum festgesetzten Spielbeginn in der Anlage der Heimmannschaft anwesend sind oder im Einvernehmen der beiden Mannschaftsführer sichergestellt werden kann, dass diese rechtzeitig zum Beginn ihres Spiels spielbereit sein werden. Eine Austragung einzelner Spiele zu einem anderen Zeitpunkt und/oder in einer anderen Anlage als jener der Heimmannschaft ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Bei einem Ausfall von reihenfolglich genannten Mannschaftsspielern hat die Spielernachrückung gemäß dem, bei der OÖSRV-Obmännerkonferenz beschlossenen, Nachrückmodus zu erfolgen. Bei Fehlen von mehr als einem Spieler hat die Mannschaft das Spiel mit 0:4 verloren und wird diese gemäß der Rechtsordnung des OÖSRV bestraft.

Wird ein einzelnes Spiel entgegen obgenannter Regelung in einer anderen Anlage und/oder zu einem anderen Zeitpunkt ausgetragen, erhalten beide Mannschaften für diese Spielrunde keine Punkte und werden beide Mannschaften gemäß der Rechtsordnung des OÖSRV bestraft.

Absatz 5

Der Einsatz eines nicht berechtigten Spielers wird gemäß OÖSRV-Rechtsordnung bestraft.

Absatz 6

Die Mannschaften müssen in der Reihenfolge der Mannschaftsmeldungen aufgestellt sein.

Absatz 7

Verliert eine Mannschaft eine Begegnung 0:4 durch w.o. (0:3 durch w.o. bei Damen, Senioren, Jugend und Schülern), so werden dem Gegner alle Sätze 11:0 gutgeschrieben.

Absatz 8

Alle Begegnungen werden auf drei Gewinnsätze gespielt. Die Reihenfolge der Spiele wird zum festgesetzten Spielbeginn von den beiden Mannschaftsführern ausgelost. Im Einvernehmen der Mannschaftsführer kann die geloste Spielreihenfolge geändert werden.

Absatz 9

Bei einem Spielabbruch wegen Ausfalls der Beleuchtung oder sonstiger, einen ordnungsgemäßen und gefahrlosen Spielverlauf nicht mehr möglich machender Umstände, entscheidet der Oberschiedsrichter gemeinsam mit dem Mannschaftsführer der Auswärtsmannschaft, ob das Bewerbungsspiel verschoben oder innerhalb von 24 Stunden fortgesetzt wird. Kommt es zu keinem Konsens, obliegt die Entscheidung dem Ligareferent. Bei längeren Unterbrechungen entscheidet der Ligareferent über eine Neuaustragung.

K) Die Tabelle

Der Stand der Tabelle wird nach Punkten errechnet. Jedes gewonnene Einzelspiel zählt einen Tabellenpunkt. Sind zwei oder mehrere Mannschaften punktegleich, so entscheidet das Matchverhältnis über den Tabellenrang. Bei Mannschaften mit gleichem Matchverhältnis ist das Satzverhältnis für die Reihung in der Tabelle heranzuziehen. Bei gleichem Satzverhältnis entscheiden die Ergebnisse der direkten Begegnungen.

Bei der jährlich vor Saisonbeginn stattfindenden Obmännerkonferenz des OÖSRV kann ein abweichender Modus für die Vergabe der Tabellenpunkte beschlossen werden.

Bonuspunkte für den Einsatz von Jugendspielern in der „Allgemeinen Herrenklasse“:

Um die Integration von Jugendspielern (U19) in der „Allgemeinen Herrenklasse“ zu fördern besteht die Möglichkeit, für jene Mannschaften, welche Jugendliche in einem solchen Bewerbungsspiel einsetzen, Tabellenbonuspunkte zu vergeben.

Die Anwendung des Bonussystems ist nur nach mehrheitlichem Beschluss der OÖSRV-Obmännerkonferenz möglich und gilt diese Regelung dann für die nächste Saison. Gegebenenfalls ist im Zuge der Obmännerkonferenz auch der genaue Anwendungsmodus zu definieren. Die Regelung ist auf jeden Fall so zu gestalten, dass eine objektive Ermittlung des öö. Mannschaftsmeisters sichergestellt ist.

L) Schlussbestimmungen

Absatz 1

Alle in dieser Mannschaftsspielordnung nicht enthaltenen Punkte und Fragen sind vom Vorstand des OÖSRV mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.

Absatz 2

Diese Verordnung tritt mit 01.08.2020 in Kraft.

Absatz 3

Sofern nicht bei der jährlich stattfindenden Obmännerkonferenz Änderungen zum Ligabetrieb beschlossen werden, gelten für die kommende Spielsaison die Regelungen der vorangegangenen Saison in unveränderter Form.

Absatz 4

Änderungen und Ergänzungen dieser Mannschaftsspielordnung können mit einfacher Mehrheit vom Vorstand des OÖSRV beschlossen werden.